

(dieses zur Erklärung der Regenbogenfarben zc.) und dergleichen zu denken. Vermittelt solcher einfacher Werkzeuge lassen sich doch einige, die allgewöhnlichsten Naturerscheinungen betreffende, Erklärungen geben, wodurch das Vertrauen zu der Natürlichkeit anderer Ereignisse und Veränderungen in der sichtbaren Welt begründet und dem eben so schädlichen als entehrenden Aberglauben entgegen gearbeitet werden kann. Die Anschaffung dieser Bedürfnisse kann keinen großen Kostenaufwand verursachen und würde übrigens auch da, wo noch gar nichts vorhanden ist, nur nach und nach, folglich mit geringer Beschwerung für die Gemeinde- oder Schulkasse zu bewerkstelligen sein. Unbemerkt kann ich nicht lassen, daß an vielen Orten bereits gut für diese Sache gesorgt ist, und zwar theils aus hierzu seit kürzerer oder längerer Zeit, in der Oberlausitz an jedem Schulorte, vorhandenen Schulbedürfnisklassen, theils durch die Freigebigkeit wohlhabender Schulpatrone, Gerichtsherrschaften und anderer Schulfreunde, daß es aber Schade sein würde, wenn nicht auch jeder andere Ort sich eines gleichen Vortheils erfreuen und dadurch ein Theil unserer Volkjugend in seiner Bildung hinter dem andern zurückbleiben sollte. Endlich habe ich noch hinzuzufügen, daß die Localbehörden etwaigem Mißbrauche in der Anschaffung der fraglichen Gegenstände sicherlich begegnen und übertriebene, aus bloßer Liebhaberei eines Schullehrers für den einen oder den andern dieser Letztern hervorgehende Anforderungen in ihre gehörigen Schranken verweisen werden. Nach allem diesen habe ich der verehrten Kammer anheim zu geben, ob sie zu dem in Frage stehenden Nebenantrage noch ihre Zustimmung geben wolle.

Mehrere Mitglieder fühlen sich durch die Erläuterungen bewogen, sich gegen den Vorschlag der Deputation zu erklären, indem weniger als geschehen, auf keine Weise verlangt werden könne, und der Antrag Besorgnisse ausspreche, welche gar nicht hinlänglich begründet wären. Besonders erregte der Antrag auch darums Bedenken, weil er sich auf die Bestimmungen des §. 43. der Verordnung beziehen sollte, diese Bestimmungen aber nichts weniger als unangemessen erscheinen könnten.

Referent Prinz Johann und v. Carlowitz hingegen vertheidigen den Antrag der Deputation, indem sie ihn weder für überflüssig, noch für entbehrlich halten, obgleich sie sich, folge man den Rücksichten der Billigkeit, den Ansichten des Königl. Commissars anschließen müßten. Es sei keine Garantie vorhanden, daß der §. 43. nicht bei einzelnen Behörden eine andere Auslegung erleide, als jetzt geschehen sei. Der Antrag solle daher nur etwaigen Mißbräuchen vorbeugen; selbiger verlange ohnehin nur möglichste Beschränkung, nicht absolute Beschränkung dessen, was die Verordnung bestimme.

Der in Frage befangene Antrag erhält hierauf die Genehmigung der Kammer mit 16 gegen 9 Stimmen.

§. 37. (s. dens. Nr. 481. v. Bl. S. 5241.) entspricht ganz §. 42. des Entwurfs, nur mit verändertem Citat und dürfte in dieser Weise anzunehmen sein.

Der §. 37. wird in der von der 2. Kammer beschlossenen Weise genehmiget.

Man bricht hier die Berathung über das Volksschulgesetz ab. —

Bürgermeister Wehner eröffnet hierauf der Kammer, daß in Betreff des allerhöchsten Decrets vom 27. Sept. die ständische Erklärung hinsichtlich des Gesekentwurfs über die Competenzverhältnisse, ingleichen die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug betr., nunmehr zwischen beiden Kammern vollständige Uebereinstimmung statt finde.

Uebrigens tritt man der 2. Kammer darin einstimmig bei, nicht eine Schrift, sondern nur die über diesen Gegenstand aufgenommenen Protocolle in beglaubigter Abschrift an die Regierung gelangen zu lassen.

Demnächst verliest v. Carlowitz noch die, in der 2. Kammer gefertigte, und dort bereits genehmigte Schrift über Aufhebung einiger Bestimmungen des Mandats wider die Selbstsache vom 12. Juli 1712, rücksichtlich der Bestrafung der Injurien vor.

Referent v. Carlowitz empfiehlt auch der 1. Kammer die Genehmigung dieser Schrift, welche nun einstimmig erfolgt.

Die Sitzung wird hierauf gegen 9 Uhr geschlossen.

Dreihundert und acht und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 18. October 1834.

Berathung des Decrets vom 3. Oct., die wegen Beschleunigung des Erscheinens von Gesekbüchern erfolgten ständischen Anträge betr. — Wahl des ständischen Ausschusses zur Staatsschulden-Zilgungskasse.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr mit Verlesung des Protocolls der vorhergehenden; es findet sofort die Genehmigung und wird von den Abgg. Schweinik und Winkler (aus Räcknitz) mit unterzeichnet.

Die Registrande enthält lediglich den weiter am Ende dieser Sitzung erwähnten Protocoll extract.

Der Tagesordnung gemäß kommt zuvörderst das höchste Decret vom 3. October, die wegen Beschleunigung des Erscheinens von Gesekbüchern erfolgten ständischen Anträge betreffend, durch den Referenten, Abg. Eisenstuck, zum Vortrage.

Das höchste Decret lautet, wie folgt:

Se. Königl. Majestät und Königl. Hoheit haben aus der Schrift der getreuen Stände vom 27. Juni dieses Jahres ersehen, welche Anträge und Wünsche dieselben rücksichtlich der Beschleunigung des Criminal- und des Civilgesekbuchs, so wie einer Revision der Gerichtsordnung, gestellt haben, und lassen denselben Ihre Entschliesung hierauf in Folgendem unverhalten sein. — Daß die nach §. 123. der Verfassungsurkunde erforderliche Vorberathung und Berichtserstattung über den Entwurf zu einem Criminalgesekbuch — welchen Allerhöchst- und Höchst dieselben den getreuen Ständen bei der nächsten Versammlung vorlegen lassen wollen, — noch vor dem Eintritt derselben durch eine von der gegenwärtigen Ständeversammlung zu wählende Deputation erfolge, finden Se. Majestät und Se. Königl. Hoheit bei der Umfanglichkeit einer solchen Arbeit und bei der Zeitersparniß, die hieraus möglicher Weise für die Dauer des künftigen Landtags zu hoffen ist, für angemessen und Allerhöchst- und Höchst dieselben ertheilen hierzu die erforderliche Genehmigung. — Se. Königl. Majestät und Se.